



Mitteilungsvorlage

MV0036/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss		15.09.2021

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern**

Betreff: Sachstand Umsetzung § 2b UStG

Mitteilungsinhalt:

Sachstand Umsetzung § 2b UStG

Begründung:

I. Sachverhalt

Wie in den Beschlussvorlagen BV0116/2016 und BV0135/2020 dargestellt, wurde der § 2b UStG in das Umsatzsteuerrecht eingeführt.

Die Einführung des neuen Paragraphen bedeutet für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) die Neuregelung zur Unternehmereigenschaft. Ab dem 01.01.2023 wird die Körperschaft des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer behandelt, es sei denn, es greifen die im Gesetz geregelten Ausnahmen. Die öffentliche Gewalt (hoheitliche Tätigkeiten) zählt nicht zu der Unternehmertätigkeit.

Auf den Systemwechsel und die damit einhergehenden notwendigen Umstellungsarbeiten auf den § 2b UStG bereitet sich die Stadt seit dem Jahr 2017 mit fachlicher Unterstützung vor.

Um eine ordnungsgemäße Umsetzung der neuen Regelungen bei der Stadt sicherzustellen, bedarf es einer systematischen und grundlegenden Vorgehensweise.

Dafür wurden alle zu ergreifenden Maßnahmen analysiert und zum Teil bereits umgesetzt.

Folgende Maßnahmen wurden bis heute ergriffen:

- Unterweisung aller Führungskräfte über die Gesetzesänderung
- vereinzelt Schulungen von Beschäftigten
- Bestandsaufnahme und Analyse aller steuerrelevanten Sachverhalte
- Ertrags- und Aufwandsanalyse
- Vertragsanalyse und Aufbau eines Vertragsmanagements sowie Vertragsdatenbank
- Analyse der vorhandenen Satzungen sowie teilweise Überarbeitung der Satzungen
- Analyse der Investitionsplanung auf mögliche Vorsteuerabzüge
- zum großen Teil Umstellung der Buchführung
- Schaffung einer einheitlichen Rechnungsvorlage nach den Vorgaben des UStG

Folgende Maßnahmen sind noch von Nöten:

- weitere Gespräche mit einzelnen Fachdiensten über umsatzsteuerrelevante Sachverhalte
- weitere Schulungen der Beschäftigten
- abschließende Umstellungsarbeiten bei der Buchführung
- weitere Überarbeitung von Satzungen
- Schaffung einer Spendenrichtlinie
- Tax Compliance Management System (TCMS) entwickeln

Im Jahr 2022 soll das Tax Compliance Management System (TCMS) entwickelt und beschlossen werden, in der die Stadt ihre Ziele und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung verbindlich festlegt. Ein TCMS beschreibt umsatzsteuerliche Risiken des Unternehmens und soll steuerliche Fehler ausschließen. Damit soll dokumentiert werden, dass Fehler bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten weder vorsätzlich noch leichtfertig geschehen sind. Ein TCMS kann also das Risiko drohender Geldbußen oder Strafverfahren reduzieren und die Funktionsträger vor Haftung schützen.

Zusammenfassend kann bestätigt werden, dass die Verwaltung im Zeitplan ist und die Umstellung fristgemäß durchführt.

Hennigsdorf, 03.09.2021

gez. Th. Günther

Bürgermeister